

Anhang S zum Internationalen Sportgesetz der FIA Richtlinien und Vorschriften zum Schutz von Personen

(Veröffentlichung mit Stand: 18.10.2024)

PRÄAMBEL

In der Welt des Sports sind die Sicherheit und das Wohlergehen aller Teilnehmer von größter Bedeutung. Als Weltverband des Motorsports erkennt die Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) das Grundrecht eines jeden Einzelnen an, in einem Umfeld an Wettbewerben teilzunehmen, zu arbeiten und sich zu entfalten, das frei von Beschimpfungen und Belästigungen ist. Durch die Festlegung klarer Grundsätze, Verfahren und Unterstützungsmechanismen soll mit diesen Richtlinien (im Folgenden als „Schutzrichtlinien“ bezeichnet) ein Umfeld geschaffen werden, in dem der Einzelne in die Lage versetzt wird, sich zu äußern, Hilfe zu suchen und gegen Fälle von Beschimpfungen, Belästigungen oder Missbrauch vorzugehen.

Ziel des Schutzes ist es, das Wohlergehen und die Sicherheit aller an sportlichen Aktivitäten beteiligten Personen, insbesondere von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen, zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder mit Vertrauen und Unbesorgtheit engagieren kann.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass die Schutzrichtlinien nicht die Befugnis der FIA ersetzen, beeinträchtigen oder ändern, angemessene Disziplinarmaßnahmen gegen eine Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, eines Beratervertrags oder gemäß den Bestimmungen des FIA-Ethikkodex oder anderer durchsetzbarer FIA-Vorschriften zu ergreifen. Die FIA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen vertragliche und/oder disziplinarische Maßnahmen gegen eine solche Person in Übereinstimmung mit dem geltenden Vertrag oder den geltenden Vorschriften zu ergreifen.

Die Bedeutung aller in diesen Schutzrichtlinien verwendeten Begriffe in Großbuchstaben ist in Abschnitt 3 dargelegt.

ABSCHNITT 1. SCHUTZRICHTLINIEN

ARTIKEL 1. GRUNDSÄTZE

Die Schutzrichtlinien basieren auf den folgenden Grundprinzipien, die bereits in den FIA-Vorschriften verankert und auf der FIA-Website veröffentlicht sind:

- **Das Wohlergehen des Einzelnen:** Die Sicherheit und das Wohlergehen aller Personen, insbesondere von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen, ist das oberste Anliegen.
- **Gleichheit und Inklusion:** Jede Person, unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion oder sozioökonomischem Status, hat das Recht, in einem sicheren und stützenden Umfeld an motorsportlichen Aktivitäten teilzunehmen.
- **Verantwortlichkeit:** Alle Teilnehmer am Motorsport sind dafür verantwortlich, im besten Interesse der gefährdeten Personen zu handeln.
- **Vertraulichkeit:** Informationen zu schutzrelevanten Themen werden streng vertraulich behandelt und nur an diejenigen weitergegeben, die sie zum Schutz der betreffenden Person benötigen.

ARTIKEL 2. GELTUNGSBEREICH

Diese Schutzrichtlinien gelten für alle Betroffenen Personen während der Betroffenen Veranstaltungen.

Jede Betroffene Person muss sich der Schutzrichtlinien bewusst sein und es wird davon ausgegangen, dass sie als Bedingung für ihre Teilnahme an den Betroffenen Veranstaltungen

zugestimmt hat, an die Schutzrichtlinien gebunden zu sein. Verbotene Handlungen gemäß dieser Schutzrichtlinien können auch eine Straftat und/oder einen Verstoß gegen andere geltende Gesetze und Vorschriften, einschließlich anderer FIA-Vorschriften, darstellen. Betroffene Personen müssen stets alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten

ARTIKEL 3. ASNs

Alle ASNs werden dazu ermutigt, ihre eigenen einsehbaren und verständlichen Schutzrichtlinien einzuführen, in Übereinstimmung mit:

- a) den für sie geltenden Gesetzen;
- b) den vorliegenden Schutzrichtlinien;
- c) dem ASNs Safeguarding Hub.

Die Schutzrichtlinien der ASNs müssen (i) alle Wettbewerbe abdecken, die nicht als Betroffene Veranstaltungen gelten und in ihrem Zuständigkeitsbereich stattfinden, wie z.B. Internationale Wettbewerbe und Nationale Wettbewerbe und (ii) jeden Vorfall, der sich im Rahmen des Motorsports in ihrem Land ereignet.

Die ASNs müssen die FIA so schnell wie möglich über alle Anschuldigungen und Sanktionen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

ARTIKEL 4. UMSETZUNG

Zur wirksamen Umsetzung dieser Schutzrichtlinien stellt die FIA sicher, dass alle betroffenen Personen durch Schulungen, Informationsmaterial und regelmäßige Kommunikation über die Schutzrichtlinien, Meldemöglichkeiten und Untersuchungsverfahren informiert werden.

ARTIKEL 5. INKRAFTTRETEN

In Bezug auf die Betroffenen Veranstaltungen treten die Schutzrichtlinien unmittelbar nach ihrer Genehmigung und Veröffentlichung auf der FIA-Website in Kraft. Für die anderen in Artikel 3 der Schutzrichtlinien erwähnten Veranstaltungen tritt sie am 1. Januar 2026 in Kraft.

ABSCHNITT 2. SCHUTZVORSCHRIFTEN

ARTIKEL 1. VERSTOSS GEGEN DIE SCHUTZRICHTLINIEN

Die folgenden Verbotenen Verhaltensweisen stellen einen Verstoß gegen die Schutzrichtlinien dar:

- 1.1 Psychischer Missbrauch;
- 1.2 Körperlicher Missbrauch;
- 1.3 Sexuelle Belästigung;
- 1.4 Sexueller Missbrauch;
- 1.5 Vernachlässigung;
- 1.6 Beteiligung, Versuch oder Androhung einer Beteiligung an Handlungen, die das körperliche und/oder geistige Wohlbefinden und/oder die Sicherheit einer Betroffenen Person unmittelbar beeinträchtigen;
- 1.7 Gefährdung des körperlichen und/oder geistigen Wohlbefindens und/oder der Sicherheit einer Betroffenen Person;
- 1.8 Mittäterschaft durch Unterstützung, Ermutigung, Beihilfe, Anstiftung, Verschwörung oder Verheimlichung eines Verstoßes gegen die Schutzrichtlinien;
- 1.9 Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen, Untersuchungen oder Verfahren gemäß den Schutzrichtlinien;
- 1.10 Verweigerung der Zusammenarbeit bei Maßnahmen, Untersuchungen oder Verfahren im Rahmen der Schutzrichtlinien.

ARTIKEL 2. MELDUNG

2.1 Inhalt der Meldung

Jeder mutmaßliche Vorfall im Zusammenhang mit den Schutzrichtlinien, in den eine Betroffene Person verwickelt ist, sollte so bald wie möglich gemeldet werden. Die Meldung kann über die Ethik- und Compliance-Hotline der FIA oder über einen der verfügbaren FIA-Notfallkanäle für Schutzmaßnahmen erfolgen. Alle Berichte sollten die folgenden Informationen enthalten:

- Name, Titel, Adresse und Kontaktangaben des Meldenden;
- Den Vor- und Nachnamen der Betroffenen Person, die eine Verbotene Verhaltensweise begangen haben soll;
- Den Vor- und Nachnamen des/der mutmaßlichen Opfer(s);
- Die Art(en) der mutmaßlichen Verbotenen Verhaltensweisen;
- Eine vollständige Beschreibung zum Sachverhalt der mutmaßlichen Verbotenen Verhaltensweise, einschließlich Datum(en) und Ort(en) der Verbotenen Verhaltensweise;
- Alle sich im Besitz der meldenden Person befindlichen Beweise, welche den Vorwurf der Verbotenen Verhaltensweise stützen.

2.2 Anonyme Meldungen

Meldungen im Rahmen der Schutzrichtlinien können anonym erfolgen, was bedeutet, dass die FIA die Identität der meldenden Person nicht kennt. Eine anonyme Meldung kann jedoch die Möglichkeiten der FIA einschränken, die in einer Meldung erhobenen Vorwürfe zu untersuchen und zu behandeln.

ARTIKEL 3. UNTERSUCHUNG

Nach Eingang einer Meldung führt die FIA eine vorläufige Einschätzung durch zur Feststellung, ob die Anschuldigung(en) in den Anwendungsbereich der Schutzrichtlinien fällt (fallen). Ist dies der Fall, werden die Vorwürfe von der Rechtsabteilung der FIA in Zusammenarbeit mit dem Compliance Officer der FIA untersucht. Die FIA kann auch entscheiden, die Angelegenheit an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, z. B. an lokale Agenturen oder Behörden. In diesem Fall entscheidet die FIA, ob die Ermittlungen der FIA ausgesetzt oder fortgesetzt werden.

Das Opfer und die zuständigen Personen bzw. Strafverfolgungsbehörden (falls zutreffend und/oder gesetzlich vorgeschrieben) können darüber informiert werden, dass die FIA eine Untersuchung durchführt. Alle Beteiligten (meldende Person, Opfer, beschuldigte Betroffene Person und Zeugen) haben die Möglichkeit, relevante Informationen und Beweise vorzulegen, sofern dies nicht durchlaufende polizeiliche oder andere behördliche Ermittlungen untersagt ist.

Die FIA kann sich auch an andere Betroffene Personen (oder deren Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen) wenden, mit denen die beschuldigte Betroffene Person Kontakt gehabt haben könnte.

ARTIKEL 4. LÖSUNGSVERFAHREN

Nach der Untersuchung entscheidet die FIA auf der Grundlage der gesammelten Informationen, ob:

- Der Fall aufgrund einer Falschmeldung, unzureichender Beweise oder anderer Faktoren eingestellt wird.
- Der Fall an andere zuständige Behörden, wie z. B. eine lokale Agentur oder Behörde, weitergeleitet wird.
- Der Fall vor das Internationale Sportgericht der FIA gebracht wird. Jeder Fall, der in Anwendung der Schutzrichtlinien an das Internationale Sportgericht der FIA (IT) verwiesen wird, wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der JDR behandelt.

Gegen jede Entscheidung des IT kann in Übereinstimmung mit Artikel 6.8 der Rechts- und Disziplinarordnung Berufung eingelegt werden.

ARTIKEL 5. EINSTWEILIGE MASSNAHMEN

Einstweilige Maßnahmen können gemäß Artikel 7 der JDR verhängt werden.

ARTIKEL 6. VERTRAULICHKEIT

Alle Informationen, die im Rahmen der Schutzrichtlinien ausgetauscht werden, gelten als hochsensibel und werden mit äußerster Sorgfalt und Diskretion behandelt. Die Vertraulichkeit kann jedoch unter bestimmten Umständen gebrochen werden, unter anderem in folgenden Fällen:

- Gesetzliche Auflagen: Wenn die FIA gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Informationen offenzulegen, insbesondere in Fällen, in denen eine erhebliche Gefahr für Personen besteht.
- Erforderlichkeitsprinzip: Informationen werden möglicherweise nur dann an bestimmte Personen oder Behörden weitergegeben, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Betroffenen zu gewährleisten.

ARTIKEL 7. BESTRAFUNGEN

Das IT verhängt alle im ISG und in den JDR vorgesehenen Strafen (Artikel 5.2.2). Bei der Verhängung von Strafen berücksichtigt das IT den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie in Artikel 5.2.2 der JDR ausgeführt. Alle vom IT in Zusammenhang mit den Schutzrichtlinien verhängten Strafen müssen von den ASNs anerkannt und durchgesetzt werden.

ARTIKEL 8. VERJÄHRUNG

Jede Person, die Bedenken in Bezug auf Schutzrichtlinien oder diesbezügliche Beobachtungen gemacht hat, ist aufgefordert, solche Vorfälle unverzüglich zu melden. Die Meldefrist für die Einleitung einer Untersuchung von mutmaßlichen Schutzverletzungen ist die in Artikel 12.1.2 des ISG vorgesehene Frist.

ARTIKEL 9. AUSLEGUNG

Die Schutzrichtlinien werden in französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung der beiden Texte hat der englische Text Vorrang.

ABSCHNITT 3. DEFINITIONEN

Begriffe, die in diesem Dokument nicht definiert sind, sind entsprechend ihrer Bedeutung im ISG zu interpretieren.

ASNs Safeguarding Hub: Virtueller Hub, der auf der FIA-Website gehostet wird und den ASNs Vorlagen und Richtlinien zur Umsetzung ihrer eigenen Schutzrichtlinien zur Verfügung stellt.

Betroffene Veranstaltung: FIA-Weltmeisterschaften, die FIA Motorsport Games und alle von der FIA genehmigten oder organisierten Veranstaltungen (z. B. FIA-Konferenzwoche, FIA-Kongress, FIA-Preisverleihung usw.).

Betroffene Person: Jede natürliche Person(en), die an einer Betroffenen Veranstaltung teilnimmt/teilnehmen, mitwirkt/mitwirken, was jede natürliche Person(en) einschließt, die einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Fahrer, d.h. jeder Fahrer oder Mitfahrer (einschließlich Navigator und Beifahrer), wie im Artikel „Definitionen“ des ISG definiert, der an Wettbewerben teilnimmt;
- b) Fahrerbetreuer, d. h. Betreuer, Trainer, Manager, Agent, Ingenieur, Mechaniker, Teampersonal, Offizielle, medizinisches und paramedizinisches Personal, Eltern oder andere Personen, die mit einem an einem Wettbewerb teilnehmenden oder sich darauf vorbereitenden Fahrer arbeiten, ihn behandeln oder unterstützen;
- c) Offizielle, wie in Anhang V des ISG definiert;
- d) Mitarbeiter der FIA oder eines ASN oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines ASN (einschließlich Clubs, Teams, Verbände oder Ligen);
- e) Funktionsträger der Mitglieder, d.h. alle Mitglieder der Räte und/oder Exekutivorgane, Komitees und Kommissionen, die für oder im Namen der FIA oder eines ASN oder eines Mitglieds oder

einer angeschlossenen Organisation eines ASN (einschließlich Clubs, Teams, Verbände oder Ligen) handeln oder dazu berechtigt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter, Berater, Agenten und Beauftragte;

- f) Ehrenamtliche Mitarbeiter der FIA oder eines ASN oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines ASN (einschließlich Clubs, Teams, Verbände oder Ligen);
- g) Jede andere Person, die akkreditiert ist oder war, um Wettbewerbe zu besuchen oder an ihnen teilzunehmen.

FIA-Ethik- und Compliance-Hotline: ein Online-Portal, das für jeden zugänglich ist, der in gutem Glauben geäußerte Bedenken über Fehlverhalten vertraulich melden möchte.

Belästigung und Missbrauch: Sie können sich in fünf Formen äußern, die in Kombination oder einzeln auftreten können. Dazu gehören i) psychischer Missbrauch, ii) körperlicher Missbrauch, iii) sexuelle Belästigung, iv) sexueller Missbrauch und v) Vernachlässigung.

Diese Formen des Missbrauchs werden hier wie folgt definiert:

- i) **Psychischer Missbrauch:** jede unerwünschte Handlung, einschließlich Eingrenzung, Isolierung, verbaler Angriffe, Demütigung, Einschüchterung, Bevormundung oder jeder anderen Behandlung, die das Gefühl der Identität, der Würde und des Selbstwerts beeinträchtigen kann. Schikanierung ist eine Form des psychischen Missbrauchs und bezieht sich auf jede Aktivität, die von einer Person, die einer Gruppe beiträgt, erwartet wird und die sie demütigt, erniedrigt, missbraucht oder gefährdet, unabhängig von der Bereitschaft dieser Person zur Teilnahme.
- ii) **Körperliche Misshandlung:** jede absichtliche und unerwünschte Handlung, die ein körperliches Trauma oder eine Verletzung verursacht. Eine solche Handlung kann auch in erzwungener oder unangemessener körperlicher Aktivität (z. B. altersbedingte oder körperlich unangemessene Trainingsbelastung; bei Verletzungen oder Schmerzen), erzwungenem Alkoholkonsum oder erzwungenen Dopingpraktiken bestehen.
- iii) **Sexuelle Belästigung:** bedeutet jedes unerwünschte und unwillkommene Verhalten sexueller Natur, sei es verbal, nonverbal oder körperlich. Sexuelle Belästigung kann die Form von sexuellem Missbrauch annehmen.
- iv) **Sexueller Missbrauch:** Jedes Verhalten sexueller Natur, sei es ohne Berührung, mit Berührung oder penetrativ, bei dem die Zustimmung erzwungen/manipuliert wird oder nicht erteilt wird oder werden kann.
- v) **Vernachlässigung:** bezeichnet das Versäumnis eines Betreuers oder einer anderen Person mit einer Fürsorgepflicht gegenüber der Betroffenen Person, der Betroffenen Person ein Mindestmaß an Fürsorge zukommen zu lassen, wodurch ein Schaden verursacht, ein Schaden zugelassen oder eine unmittelbare Gefahr eines Schadens geschaffen wird.

Belästigung und Missbrauch können auf allen möglichen Gründen beruhen, einschließlich Ethnie, Religion, Hautfarbe, Glaube, ethnische Herkunft, körperliche Merkmale, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung, sozioökonomischer Status und sportliche Fähigkeiten. Es kann sich um einen einmaligen Vorfall oder um eine Reihe von Vorfällen handeln. Sie kann persönlich oder online erfolgen. Mobbing, Schikanierung und Grooming sind weitere Aspekte von Belästigung oder Missbrauch und sollten im Rahmen dieser Richtlinie in gleicher Weise behandelt werden.

Belästigung und Missbrauch resultieren häufig aus dem Missbrauch von Autorität, d. h. der unangemessenen Ausnutzung einer Position mit Einfluss, Macht oder Autorität durch eine Person gegenüber einer anderen Person.

ISG: bezeichnet das Internationale Sportgesetz der FIA.

JDR: die Rechts- und Disziplinarordnung der FIA.

Verbotenes Verhalten: Verhalten wie unter Abschnitt 2, Artikel 1, der Schutzrichtlinien definiert.

FIA-Notfallkanäle für Schutzmaßnahmen: Bestehen aus verschiedenen Kanälen, die von der FIA eingerichtet wurden oder werden, wie z. B. Telefonleitung(en), E-Mail-Adresse(n) und/oder Meldeformular(e), die jede Person nutzen kann, um eine Meldung über ein Schutzproblem zu machen. Diese Kanäle können von Zeit zu Zeit geändert werden.